# Wie dem dienstleistenden Wehrmann Hilfe zuteil wird

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **40 (1964-1965)**

Heft 2

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-703828

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Wie dem dienstleistenden Wehrmann Hilfe zuteil wird

Heute sind es auch jüngste Wehrmänner, **die Rekruten,** welche unseres Beistandes bedürfen. Hier hat sich ein eigentlicher Strukturwechsel vollzogen, indem eine erhebliche Anzahl bereits verheiratet ist und auch schon Kinder hat. Viele von diesen jungen Ehen stehen noch auf schwachen Füßen, und es ist nötig, sie sozial zu betreuen, wenn sie nicht Schaden nehmen sollen. Aber auch Studenten, Lehrlinge oder junge Bauernsöhne haben oft ihre Schwierigkeiten. Vorzusorgen, daß diese jungen Soldaten bei ihrer Heimkehr nicht verworrene Verhältnisse antreffen, scheint uns auch psychologisch von Bedeutung zu sein.

Rekrut Z. hatte seine Lehrzeit noch nicht abgeschlossen als er in die Rekrutenschule einrückte. Es oblag ihm der Unterhalt für ein mit Standesfolgen anerkanntes Töchterchen. Wir sorgten dafür, daß er seinen Verpflichtungen auch während seiner Dienstzeit nachkommen konnte und waren ihm auch bei der Vorbereitung seiner Haushaltgründung nach beendigter Rekrutenschule behilflich. Ueberdies statteten wir ihn mit Wäsche aus.

Der Kommandant einer Rekrutenkompagnie beantragte für einen seiner Rekruten monatliche Zuschüsse von Franken 500.–, weil er seiner verwitweten Mutter beistehen müsse. Es schien sich um einen schweren Fall zu handeln, doch erklärte die Mutter bei unserem Besuch, sie habe eigenen Verdienst und gerate der Rekrutenschule ihres Sohnes wegen nicht in Schwierigkeiten. Dagegen waren für den Rekruten selber einige Verbindlichkeiten aufgelaufen, die wir mit ein paar hundert Franken ordnen konnten.

Rekrut J. rückte als knapp zwanzigjähriger Ehemann und Vater eines Töchterchens in die Rekrutenschule ein. Als Möbelschreiner hatte er die Wohnungseinrichtung selber angefertigt und schuldete nur noch einen Betrag für das Holz. Er und seine Frau sind pflichtbewußte junge Leute. Damit man besser über die Dienstzeit hinwegkomme, besorgte die Ehefrau Aushilfsarbeiten in einer Gärtnerei. Weil die Lohnausgleichskasse noch nichts geleistet hatte, deckten wir die Lücke mit einem Zuschuß und bezahlten einen Teil der Holzschuld.

Rekrut A. wohnt mit seiner geschiedenen, nahezu erblindeten Mutter, sorgt mit seinem Lohn als Maler weitgehend für sie und eine Schwester, die eine Lehrzeit absolviert. Zusätzlich zum Lohnausgleich übernahmen wir während der ganzen Dauer der Rekrutenschule den Mietzins und stellten am Schluß der Rekrutenschule den Lebensunterhalt für die Familie bis zum ersten Zahltag sicher.

Kurz vor dem Einrücken von Rekrut K. starb plötzlich sein Vater. Die Mechanikerlehrzeit war erst zwei Tage vor Diensteintritt zum Abschluß gekommen. K. hatte somit keinen Anspruch auf eine Unterstützungszulage gemäß Erwerbsersatzordnung und mußte die Mutter mit allen Nachlaßverpflichtungen zurücklassen. Wir erleichterten das schwere Los dieser Frau durch eine kräftige Geldleistung.

Die Eltern von Rekrut E. wohnen in einem Bergtal. Sie sind beide krank und leben vom dürftigen Ertrag einer Landwirtschaft mit zwei Kühen. Der Sohn fehlte ihnen als Geldgeber und Arbeitskraft. Wir haben die Leistungen der Lohnausgleichskasse namhaft aufgerundet und Rekrut E. mit Wäsche versorgt.

Die Ehefrau von Rekrut W. hat während seines Militärdienstes ihr erstes Kind geboren. Wir sorgten dafür, daß ihr nichts mangelte und übernahmen die damit verbundenen Kosten.

Der Vater ist lungenkranker Sanatoriumspatient, die Mutter auch kränklich, eine Schwester in einer Lehrzeit, und Rekrut K. ist Universitätsstudent, der sich sein Studium selber verdienen muß. Wir sorgten dafür, daß er dieses nach der Rekrutenschule ohne Nachteil fortsetzen konnte.

Der Vater von Rekrut L. ist Kleinlandwirt, hat vier Buben und eine Tochter. Rekrut L. studiert an der ETH, ein Bruder ist noch Schüler, und die andern drei Geschwister stehen in der Ausbildung. Wir leisteten auch hier einen Studienbeitrag.

Als Rekrut X. in seinem 20. Altersjahr in die Rekrutenschule einrückte, hatte er bereits eine Frau und drei Kinder. Wir übernahmen während seiner Dienstzeit und noch einen Monat darüber hinaus die Möbel-Abzahlungsraten und leisteten monatliche Zuschüsse an die Familie.

Vierzehn Tage vor dem Einrücken in die Rekrutenschule kam die Lehrzeit des Rekruten S. zum Abschluß. Während seiner Dienstzeit erwartete die Ehefrau ihr zweites Kind. Sie bedankte sich für die Hilfe der Schweizerischen Nationalspende mit den Worten: Ich möchte Ihnen für die Großzügigkeit uns gegenüber danken. Durch diese Tat entheben Sie mich schwerer Sorgen, aber auch meinen Ehemann, welcher sich meinem Dank anschließt.

Bei Rekrut D., verheiratet, mit einem Kind, zeigte das Monatsbudget einen Fehlbetrag von Fr. 280.–, den die Schweizerische Nationalspende während der Dauer der Rekrutenschule übernahm. Nach Erhalt der schriftlichen Eröffnung schrieb D.: Für das nette Entgegenkommen möchte ich Ihnen recht herzlich danken. Dadurch kann ich meine Rekrutenschule sorgenlos absolvieren und habe infolgedessen viel mehr Freude am Militär. Jetzt kann ich beruhigt sein, daß meine Familie trotz meiner Abwesenheit leben kann.

Im Falle des Rekruten P. bedurfte es der kräftigen Intervention unserer Fürsorgerin, um Ordnung in die Verhältnisse der jungen Familie mit zwei Kindern zu bringen. Die Betreuung wurde aus erzieherischen Gründen sogar über die Dienstzeit hinaus fortgesetzt.

Nicht selten entstehen Schwierigkeiten, wenn ein tüchtiger Soldat für die **Weiterausbildung zum Unteroffizier** vorgesehen ist. Die Schweizerische Nationalspende räumt auch diese aus dem Weg in der Meinung, daß ein Verzicht auf militärisches Vorwärtskommen aus sozialen Gründen vermieden werden müsse.

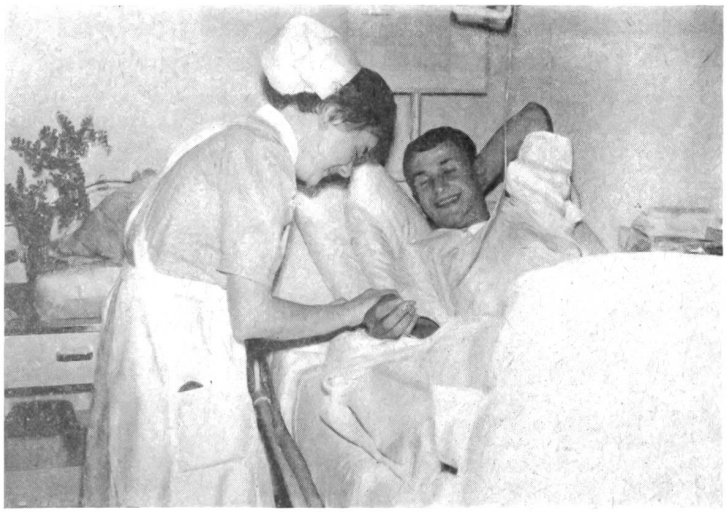

Dieser Auslandschweizer-Rekrut konnte nach Beendigung seiner Rekrutenschule nicht nach Hause entlassen werden. Wegen eines verletzten Fußes mußte er sich in Spitalpflege begeben. Nach Eingang der Meldung bei der Zentralstelle für Soldatenfürsorge erhielt G. den Besuch eines Fürsorgers und wurde mit allem Nötigen versorgt.

Korporal H. hatte vorgesehen, seinen Unteroffiziersgrad erst nächstes Jahr abzuverdienen. Inzwischen wollte er sich verheiraten. Wegen Mangels an Unteroffizieren seiner Sprache wurde er aber sofort einberufen und geriet in Schwierigkeiten mit der Bezahlung des bestellten Mobiliars. Die Schweizerische Nationalspende zahlte den Kaufpreissaldo, und Korporal H. wird ihr Rückzahlung leisten, sobald er wieder verdienen kann. Ein Teil wird ihm erlassen.

Die Wohngemeinde von Korporal B. hatte uns diesen noch besonders empfohlen, weil er daheim eine gute Stütze ist. Beide Eltern sind leidend, und von der Mutter ist eine Spitalrechnung unbezahlt. Mit einem größern Zuschuß konnten die Schwierigkeiten behoben werden.

Die Abteilung für Genie und Festungswesen schrieb: Pontonier M. erhielt den Vorschlag zur Weiterausbildung. Angesichts der Unterstützungspflicht zu Gunsten seiner Mutter ist er gezwungen, auf seine militärische Weiterausbildung zu verzichten. Wir unterbreiten Ihnen die Akten zur Prüfung. Darauf klärte die Fürsorgerin bei der verwitweten Mutter den Bedarf ab, und am Ende des Dienstes schrieb Korporal M.: Ich möchte Ihnen für Ihre großzügige Hilfe herzlich danken. Ich kann nun wirklich ohne finanzielle Sorgen ins zivile Leben zurückkehren.

Man könnte versucht sein zu glauben, daß unsere Wehrmänner heutzutage ihre **Wiederholungskurse** ohne Schwierigkeiten leisten können. Ein allgemein hohes Lohnniveau und entsprechend namhafte Leistungen der Lohnausgleichskassen erleichtern das Einrücken wesentlich. Aber trotzdem gingen uns 1963 noch 235 durch WK bedingte Gesuche zu. Hier einige Beispiele:

Ein Kompagnie-Kommandant schreibt der Zentralstelle für Soldatenfürsorge: Kurz nach Ende des Wiederholungskurses rief mich Kanonier X. an und teilte mir mit, daß er arbeitsunfähig sei und den Arzt aufsuchen mußte, sein Kind krank sei und daß sich seine Familie in finanziellen Schwierigkeiten befinde. Wir leisteten eine Ueberbrükkungshilfe und sorgten für die Anerkennung des Falles durch die Eidg. Militärversicherung, worauf uns Kanonier X. schrieb: Mit bestem Dank erhielt ich Ihre großzügige Hilfe. Es ist schön zu wissen, daß auch in der Zeit des Friedens den Soldaten geholfen wird, wenn man es nötig hat. Allzuviele wissen nicht, daß man auch in Friedenszeiten einmal in eine Notlage geraten kann.

Wm. O., der sich auch außerdienstlich wehrsportlich betätigt, ist wegen Krankheit in der Familie schwer belastet in seinen Wiederholungskurs eingerückt. Es war möglich, ihm etwas Erleichterung zu verschaffen und eine andere Soldatenhilfsorganisation für seine Lage zu interessieren.

Füsilier R. mußte seine Wohnung ganz plötzlich räumen, fand nicht sogleich eine andere und mußte die vier kleinen Kinder in einem Kinderheim unterbringen, während die Ehefrau vorübergehend zu ihrer Mutter ziehen konnte. Der Zufall wollte es nämlich, daß genau in diesem kritischen Zeitpunkt Füsilier R. zum Wiederholungskurs einrücken mußte. Wir waren der zuständigen Gemeinde bei der Ordnung der Verhältnisse behilflich.

Während dem Wiederholungskurs von HD A. gebar seine Frau das fünfte Kind. Wir leisteten einen Beitrag an die Spitalkosten und an die Auslagen für eine Haushalthilfe daheim.

## Die Fürsorge an den Militärinvaliden und an den Hinterbliebenen verstorbener Militärpatienten / Praktische Wehrmannsfürsorge

**Geschäftsordnung des Stiftungsrates vom 27. 1. 1964**

Richtlinien für das Unterstützungswesen:

a) Die Unterstützung eines Wehrmannes und seiner Familie richtet sich nach dem Grade der durch den Militärdienst entstandenen Notlage.

b) Die Qualifikation des Mannes als Soldat soll weder für die Gewährung noch für die Ablehnung einer Unterstützung ausschlaggebend sein; auch darf sein politisches und religiöses Bekenntnis nicht in Betracht fallen. Einer Ausnahme unterliegen Wehrmänner, die sich in schwerem Maße gegen die Gesetze vergangen haben.

c) Die Unterstützung soll sich nicht bloß auf materielle Hilfe beschränken, sondern, soweit erforderlich, sich auch auf moralischen Beistand erstrecken: Aufmunterung und Beratung, Heranziehung von Freunden und Verwandten zur Hilfeleistung, Ordnung rechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten, Vertretung von Ansprüchen in Sachen der Militärversicherung und des Erwerbsersatzes, Arbeits- und Existenzbeschaffung, Berufsumschulung, Vermittlung von Heimarbeit, Patronage, Sorge für Kinder, Unterbringung von Kranken, Freizeitgestaltung und Beschäftigung kranker Wehrmänner in Spitälern und Sanatorien usw.

**Aus der unerschöpflichen Fülle der Fälle seien einige kurz wiedergegeben:**